

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0005884

Entscheidungsdatum

21.11.2023

Geschäftszahl

4Ob328/73 (4Ob329/73); 2Ob22/74; 8Ob566/83; 2Ob590/94; 4Ob1514/96; 1Ob254/97b; 3Ob223/03w; 2Ob278/03a; 6Ob103/05y; 9Ob116/06h; 1Ob156/10p (1Ob157/10k); 10Ob48/18h; 4Ob136/20h; 3Ob139/20t; 4Ob159/23w

Norm

EO §397

EO §398

Rechtssatz

Die Entscheidung über den Widerspruch stellt gegenüber der einstweiligen Verfügung keine völlig neue und von ihr unabhängige Entscheidung dar. Im Widerspruchsverfahren kann ua geltend gemacht werden, dass der behauptete Anspruch nicht bescheinigt und trotzdem die beantragte einstweilige Verfügung erlassen worden sei, oder dass der bescheinigte Anspruch nicht bestehe. In diesem Falle hat der Gegner der gefährdeten Partei den Nichtbestand des Anspruches glaubhaft zu machen. Ihn trifft die Behauptungspflicht und Bescheinigungspflicht hinsichtlich der Tatsachen, aus denen das Nichtbestehen des bescheinigten Anspruches abgeleitet wird.

Entscheidungstexte

TE OGH 1973-09-25 4 Ob 328/73

Veröff: ÖBl 1973,139 = JBl 1974,529

TE OGH 1974-02-21 2 Ob 22/74

nur: Im Widerspruchsverfahren kann ua geltend gemacht werden, dass der behauptete Anspruch nicht bescheinigt und trotzdem die beantragte einstweilige Verfügung erlassen worden sei, oder dass der bescheinigte Anspruch nicht bestehe. (T1)

TE OGH 1983-11-03 8 Ob 566/83

nur T1

TE OGH 1994-12-06 2 Ob 590/94

nur T1

TE OGH 1996-02-26 4 Ob 1514/96

nur T1; Beisatz: Der Widerspruch kann sich sowohl gegen den Ausspruch über die Annahme der Glaubhaftmachung des Anspruchs, den der Gefährdung als auch gegen die Zulässigkeit oder Angemessenheit der getroffenen Maßnahme richten. Überdies können alle Umstände angeführt werden, wonach die getroffene Verfügung unzulässig ist. Das Widerspruchsverfahren kann daher zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlagen führen. (T2)

TE OGH 1997-12-15 1 Ob 254/97b

nur: Die Entscheidung über den Widerspruch stellt gegenüber der einstweiligen Verfügung keine völlig neue und von ihr unabhängige Entscheidung dar. Der Gegner der gefährdeten Partei hat den Nichtbestand des Anspruches glaubhaft zu machen. Ihn trifft die Behauptungspflicht und Bescheinigungspflicht hinsichtlich der Tatsachen, aus denen das Nichtbestehen des bescheinigten Anspruches abgeleitet wird. (T3)

TE OGH 2003-10-22 3 Ob 223/03w

Vgl auch; Beisatz: Mit Widerspruch kann auch die mangelnde Statthaftigkeit der EV nach § 379 Abs 1 EO geltend gemacht werden. (T4)

TE OGH 2003-12-11 2 Ob 278/03a

Auch; Beisatz: Gelingt dem Gegner der gefährdeten Partei im Widerspruchsverfahren in Ansehung anspruchsbegründender Tatsachen die Bescheinigung eines non liquet, dann hat er damit der im vorangegangenen einseitigen Verfahren gewonnenen Feststellung über diese Anspruchsgrundlage den Boden entzogen. (T5)

TE OGH 2005-05-19 6 Ob 103/05y

Auch; Beisatz: Der Gegner der gefährdeten Partei hat im Widerspruchsverfahren jene Tatsachen zu behaupten und zu bescheinigen, aus denen das Nichtbestehen des bescheinigten Anspruchs abgeleitet werden kann. (T6)

TE OGH 2006-10-18 9 Ob 116/06h

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Im Widerspruchsverfahren können alle Umstände angeführt werden, wonach die getroffene Verfügung unzulässig ist. Das Widerspruchsverfahren kann daher zu einer wesentlichen Änderung der Entscheidungsgrundlage führen. (T7)

TE OGH 2010-12-15 1 Ob 156/10p

Auch; nur: Im Widerspruchsverfahren kann ua geltend gemacht werden, dass der behauptete Anspruch nicht bescheinigt und trotzdem die beantragte einstweilige Verfügung erlassen worden sei, oder dass der bescheinigte Anspruch nicht bestehe. In diesem Falle hat der Gegner der gefährdeten Partei den Nichtbestand des Anspruches glaubhaft zu machen. Ihn trifft die Behauptungspflicht und Bescheinigungspflicht hinsichtlich der Tatsachen, aus denen das Nichtbestehen des bescheinigten Anspruches abgeleitet wird. (T8); Beis wie T6

TE OGH 2018-07-17 10 Ob 48/18h

Auch; Beis wie T2

TE OGH 2020-10-20 4 Ob 136/20h

TE OGH 2020-11-02 3 Ob 139/20t

Vgl; Beis wie T2

TE OGH 2023-11-21 4 Ob 159/23w

nur T1; Beisatz wie T6; Beisatz wie T7; nur T8

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0005884